Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

BARMHERZIGE BRÜDER
Krankenhaus München

Hausordnung

als Anlage zu den AVB des Krankenhauses Barmherzige Brüder München

Stand: 01.07.2023

Präambel

Das Krankenhaus Barmherzige Brüder München wird jährlich von zahlreichen stationären und ambulanten Patienten, Angehörigen und Besuchern betreten. Die im Folgenden formulierte Hausordnung soll das Miteinander im Krankenhaus Barmherzige Brüder München regeln.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle ambulanten und stationären Patienten, die im Krankenhaus Barmherzige Brüder München behandelt werden. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

(1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.

(2) Ärztliche Anordnungen sowie Anweisungen des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.

(3) Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Flächen gestattet.

(4) Offenes Feuer jeglicher Art (z. B. Kerzen, Spiritusbrenner, etc.) ist untersagt.

(5) Der Aufenthalt in den Stationszimmem, Arztzimmern, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nicht gestattet.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt.

(7) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

§ 3 Aufenthalt der Patienten

(1) Während der ärztlichen Visiten und der Essenszeiten sollen die Patienten auf ihren Zimmern anwesend sein.

(2) Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung, mindestens einen Bademantel, tragen. Wenn Patienten die Station verlassen, müssen sie sich am Stützpunkt ihrer Station beim Pflegepersonal ab- und wieder anmelden.

(3) Auf Mitpatienten ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei der Nutzung von Rundfunk- oder Fernsehanlagen sowie sonstigen technischen Geräten ist Rücksicht auf Patienten und Personal zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Lautstärke und Zeiten der Nutzung.

(5) Patienten mit Infektionen dürfen ihr Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.

(6) Patienten ist es untersagt das Krankenhausgelände zu verlassen.

§ 4 Krankenhauseinrichtungen

(1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Umstellung oder Auswechselung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

§ 5 Heil- und Arzneimittel

(1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.

(2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 6 Verpflegung

(1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung. Dabei handelt es sich um verordnete Diäten oder spezielle Kostformen, die durch die Ärzte der Ernährungsberatung angeordnet wurden.

(2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

§ 7 Besuche

(1) Besucher haben, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat, bei Besuchen, insbesondere in Hinblick auf Lautstärke und Besuchszeit, Rücksicht auf Patienten und Personal zu nehmen. Besucher haben auf Anordnung des Arztes bzw. des Pflegepersonals das Krankenzimmer bei ärztlichen und pflegerischen Betreuungen des Patienten zu verlassen.

(2) Die Nachtruhe beginnt um 20:00 Uhr

(3) Nicht gestattet sind Besuche

- bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten,
- durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder Kontakt mit solchen Personen haben,
- durch betrunkene oder unter Einfluss anderer Drogen stehende Personen,
- durch Personen, denen bereits Hausverbot erteilt wurde.

(4) Besucher, die isolierte Patienten mit leicht übertragbaren Erkrankungen besuchen, sind angehalten Schutzmaßnahmen vor Betreten des Zimmers durchzuführen. Hinweisschilder mit individuellen Schutzkonzepten für Besucher, sowie Merkblätter weisen Besucher vor dem Patientenzimmer auf erforderliche Schutzmaßnahmen hin, zudem werden Besucher vor Betreten des Zimmers durch med. Personal in die Durchführung der Schutzmaßnahmen eingewiesen. Der Besucher legt Schutzausrüstung je nach Konzept an und führt in allen Fällen vor und nach Betreten des Patientenzimmers eine hygienische Händedesinfektion durch. Schutzausrüstung wird dem Besucher vor Betreten des Patientenzimmers angeboten und nach Benutzung im Patientenzimmer entsorgt.

(5) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 8 Patienteneigentum

(1) Zurückgelassenes oder nicht abgeholtes, brauchbares Patienteneigentum wie Kleidung, Schuhe etc. werden 4 Wochen auf der Station aufbewahrt, bevor dieses endgültig entsorgt wird.

(2) Zurückgelassene oder nicht abgeholte Wertsachen werden 4 Wochen auf der Station aufbewahrt bevor diese ans Fundbüro München weitergeleitet werden.

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

§ 9 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

(1) Auf dem Gelände des Krankenhauses gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern auf dem Krankenhausgelände ist nur an den hierfür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Stellen für die Berechtigten gestattet.

(3) Kraftfahrzeuge und Krafträder, die auf dem Krankenhausgelände an nicht besonders gekennzeichneten Stellen abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

§10 Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung sowie der betreffenden Patienten.

§11 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

(1) Werben, Hausieren, Betteln und Abhalten von Sammlungen sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt.

(2) Plakate dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Krankenhausleitung aufgehängt werden.

(3) Werbematerial, Prospekte, Visitenkarten und Flyer dürfen nicht ausgelegt oder an Patienten verteilt werden.

§ 12 Beschwerden/Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Beschwerdehotline (-1818) wenden.

§ 13 Hausrecht

Die Krankenhausleitung oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

Ausgedruckt unterliegt das Dokument nicht dem nderungsdienst

§14 Zuwiderhandlungen

(1) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

(2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Krankenhauseigentum wird Schadenersatz verlangt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft und ersetzt alle noch im Umlauf befindlichen früheren Fassungen.

München, den 26.06.2023

Dr. Nadine Schmid-Pogarell
Geschäftsführerin

Michael Pflaum
Verwaltungsdirektor